



## Richtlinien für Bienenhaltung

1. Vorbemerkungen
2. Standort der Bienenvölker
3. Umstellung
4. Beuten
5. Wachs und Waben
6. Bienenhaltungspraktiken
7. Bienenfütterung
8. Bienengesundheit
9. Bienenzucht
10. Bienenzukauf
11. Honiggewinnung, -behandlung und -kennzeichnung
12. Messbare Qualitätskriterien des Honigs
13. Weitere Erzeugnisse der Bienenhaltung

### 1. Vorbemerkungen

Honigbienen nehmen als blütenstete Bestäuber eine zentrale Stellung im Naturhaushalt unserer Kulturlandschaften ein. Zur Sicherstellung einer flächendeckenden Bestäubung ist aus ökologischer Sicht und in der Verantwortung für die Natur eine flächendeckende Haltung von Honigbienen wünschenswert.

In einem dicht besiedelten, hoch industrialisierten Land in Mitteleuropa ist es für einen Imker nur in Ausnahmefällen möglich, seine Bienen ausschließlich in naturbelassenen oder ökologisch bewirtschafteten Gebieten weiden zu lassen. Geregelt werden daher hier vor allem die Maßnahmen des Imkers.

#### **Ziele der ökologischen Bienenhaltung sind:**

Haltung entsprechend der Biologie und dem Wesen des Bienenvolkes, Stärkung der Völker durch Maßnahmen der Betriebsweise sowie Qualitätssicherung und -verbesserung der Bienenprodukte

### 2. Standort der Bienenvölker

Bei der Standortwahl sind ökologisch bewirtschaftete oder naturbelassene Flächen zu bevorzugen. Der Standort ist so zu wählen, dass aus einem Umkreis von 3 km um den Bienenstock herum keine nennenswerte Beeinträchtigung der Bienenprodukte durch landwirtschaftliche oder nichtlandwirtschaftliche Verschmutzungsquellen (z.B. Mülldeponien oder -verbrennungsanlagen, Autobahnen, Industriegebiete usw.) zu erwarten ist. Besteht aufgrund von Standortfaktoren, die über die allgemeine Umweltbelastung hinausgehen, der Verdacht auf eine nennenswerte Beeinträchtigung der Bienenprodukte, veranlasst der Biokreis eine Untersuchung. Dies ist zum Beispiel der

Fall, wenn die Bienenweide im Wesentlichen aus herkömmlichen Intensivkulturen besteht. Konventionelle Intensivobstanlagen im Flugradius der Bienen müssen vermieden werden. Bei Bestätigung des Verdachtes einer derartigen Beeinträchtigung ist der Standort aufzugeben. Wenn dies nicht möglich ist, dürfen die dort erzeugten Bienenprodukte nicht unter dem Biokreis-Warenzeichen vermarktet werden. Entsprechendes gilt, wenn Bienenvölker in Gebieten stehen, die behördlich als ungeeignet für die ökologische Imkerei ausgewiesen sind. Ökologisch bewirtschaftete Flächen sind als Trachtgebiete und als Standort zu bevorzugen. Es dürfen nur so viele Bienenvölker an einem Standort aufgestellt werden, dass die ausreichende Versorgung eines jeden Volkes mit Pollen, Nektar und Wasser gewährleistet ist. Die Standorte der Völker sind in einer Landkarte in geeignetem Maßstab (ca. 1:50 000) einzuzeichnen. Bei Standortwechsel sind die Standorte der Völker über das Jahr in einem Wanderplan zu verzeichnen. Der Wanderplan muss genaue Angaben über Zeitraum, Ort (Flur-, Grundstücksangabe o. ä.), Tracht und Völkerzahl sowie Völkernummern enthalten.

### **3. Umstellung**

In der Umstellungszeit sind Beuten, Rähmchen und Waben den Richtlinien anzupassen. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen. Vorhandene, mit unbedenklichen Anstrichen versehene Beuten aus natürlichen Materialien sind als richtliniengemäß zu betrachten. Das Wachs muss während der Umstellungszeit durch Wachs aus ökologischer Bienenhaltung ersetzt werden.

Die Verwendung des Biokreis-Warenzeichens ist für Bienenprodukte von Völkern möglich, wenn diese seit mindestens einem Jahr richtliniengemäß bewirtschaftet wurden und der Wachsaustausch vor dem ersten Nektareintrag abgeschlossen ist. Die noch nicht umgestellten Völker und deren Produkte sind eindeutig zu kennzeichnen und an einem separaten Standort aufzustellen.

Vorleistungen wie z.B. ausschließliche Behandlung der Völker mit gemäß den Richtlinien zulässigen Substanzen können nach Absprache mit dem Biokreis bezüglich einer verkürzten Umstellungszeit anerkannt werden, wenn eine Wachsanalyse die Unbedenklichkeit des in den Völkern vorhandenen Wachses bestätigt.

### **4. Beuten**

Die Beuten müssen aus natürlichen Materialien wie Holz, Stroh oder Lehm bestehen. Davon ausgenommen sind Kleinteile, Dachabdeckungen, Gitterböden und Fütterungseinrichtungen.

Für die Herstellung und den Schutz der Beuten müssen biozidfreie Anstrichstoffe auf Basis von Naturstoffen (z. B. auf Leinöl- oder Holzölbasis) sowie möglichst schadstofffreie Leime verwendet werden. Eine Innenbehandlung der Beuten ist außer mit Bienenwachs, Propolis und Pflanzenölen nicht erlaubt. Die Reinigung und Desinfektion ist mit Hitze (Flamme, Heißwasser) oder mechanisch vorzunehmen.

Bei akuten Infektionen ist die Verwendung von NaOH-Lösungen zur Beutendesinfektion und Reinigung bei anschließender Neutralisation der Materialien durch organische Säuren erlaubt. Die Verwendung weiterer chemischer Mittel ist nicht zugelassen.

### **5. Wachs und Waben**

Ziel ist es, mit Naturwabenbau zu imkern und eine fortwährende Wachserneuerung aus eigenen Mitteln zu erreichen. Den Bienenvölkern ist zumindest auf mehreren Waben die Möglichkeit zu geben, Naturwabenbau zu betreiben. Mittelwände und Anfangsstreifen etc. dürfen nur aus Wachs einer ökologischen Imkerei hergestellt werden, welches möglichst im Naturwabenbau oder aus Entdeckelungswachs gewonnen wurde. Wachszukäufe sind

aufzuzeichnen. Kunststoffmittelwände sind nicht zugelassen.

Bei Nichtverfügbarkeit von Wachs aus ökologischer Bienenhaltung darf unbelastetes Bienenwachs aus Entdeckelungswachs oder Wachs einer vergleichbaren bzw. höheren Qualität (z.B. Wachs aus Naturwabenbau) zugekauft werden, falls eine entsprechende Untersuchung die Unbedenklichkeit bescheinigt.

Im Bienenwachs dürfen keine Rückstände nachweisbar sein, die auf eine Varroa- oder Wachsmottenbekämpfung mit in diesen Richtlinien ausgeschlossenen Mitteln schließen lassen. Wachs darf nicht mit Lösungs- oder Bleichmitteln oder anderen Zusätzen in Berührung kommen. Für die Wachsverarbeitung sind nur Geräte und Behälter aus nichtoxidierendem Material zu verwenden. Zur Wachsmottenbehandlung sind nur thermische Verfahren, Essigsäure oder Bacillusthuringiensis-Präparate zugelassen.

## **6. Bienenhaltungspraktiken**

Schonender Umgang mit den Bienen ist Grundsatz der ökologischen Bienenhaltung. Zum Beruhigen oder Vertreiben sind chemisch-synthetische Mittel nicht erlaubt. Das Beschneiden von Bienenflügeln sowie andere Verstümmelungen sind verboten. Das teilweise Entfernen der Drohnenbrut ist nur zum Zwecke der Varroaregulierung erlaubt.

Alle Bienenvölker sind unverwechselbar zu kennzeichnen. In einem Bienenstockverzeichnis o.ä. sind alle Völker einzeln mit Angaben über Herkunft, Standort, Wanderungen, Honigernte, Krankheitsbehandlungen, Fütterung (Futtermittel, Menge, Termin) etc. zu führen.

## **7. Bienenfütterung**

Die Bienenfütterung ist zulässig, solange sie für die gesunde Entwicklung und den Erhalt der Bienenvölker notwendig ist. Die Fütterung der Bienen sollte im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten mit Honig aus der eigenen Imkerei erfolgen. Die Verfütterung von Zucker ist auf die Überwinterung und die Jungvolkbildung zu beschränken. Mindestens 10% des Winterfutters ist als Honig in den Waben zu belassen bzw. zur besseren Inwertierung dem Futter zuzusetzen.

Eine Verfälschung des Honigs durch überschüssiges Winterfutter ist durch Herausnahme vor Trachtbeginn zu vermeiden.

Die Trachtlücken- und Notfütterung ist nur mit ökologisch erzeugtem Honig zulässig.

Die Fütterung mit Pollenersatzstoffen ist nicht gestattet.

Für die Fütterung dürfen nur ökologisch erzeugte Futtermittel eingesetzt werden

## **8. Bienengesundheit**

Förderung der Selbstregulation und -heilung ist Leitgedanke aller Maßnahmen.

Der Einsatz von chemisch-synthetischen Medikamenten ist verboten. Ausschließlich zur Bekämpfung der Varroa-Milbe ist neben biotechnischen und biophysikalischen Methoden der Einsatz von Milchsäure, Ameisensäure, Essigsäure und Oxalsäure sowie von Thymol, Menthol, Eukalyptol und Kampfer zugelassen. Während der Tracht darf im Bienenvolk keines der Behandlungsmittel eingesetzt werden.

Eine Oxidation an rückstandsbedenklichen Metallen ist zu vermeiden.

Behördlich vorgeschriebene Behandlungen mit gemäß diesen Rahmenrichtlinien nicht zugelassenen Mitteln müssen möglichst frühzeitig beim Biokreis gemeldet werden.

Produkte derartig behandelter Bienenvölker dürfen nicht unter dem Biokreis-Warenzeichen vermarktet werden. Die entsprechenden Völker müssen eindeutig gekennzeichnet an einem separaten Standort aufgestellt werden sowie anschließend die Umstellung durchlaufen.

Sämtliche Behandlungsmaßnahmen sind in einem Behandlungsbuch aufzuzeichnen.

## 9. Bienenzucht

Ziel der Zucht ist es, mit einer an die ökologischen Gegebenheiten des Standortes angepassten, allgemein widerstandsfähigen und varroatoleranten Biene zu imkern. Europäischen Rassen der *Apis mellifera* und ihren lokalen Öko-Typen ist der Vorzug zu geben.

Natürliche Zucht- und Vermehrungsverfahren sind - unter Berücksichtigung des Schwarmtriebes - zu bevorzugen.

des Biokreis in Zuchtbetrieben durchgeführt werden.

## 10. Bienenzukauf

Der Zukauf von Bienenvölkern, Schwärmen und Königinnen ist nur aus ökologischen Imkereibetrieben vorzugsweise eines Bio-Anbauverbandes gestattet.

Das Einfangen fremder Schwärme ist gestattet, solange ihre Anzahl jährlich nicht 10% des im Betrieb vorhandenen Bestandes übersteigt. Diese Regelung gilt ebenfalls für den Zukauf von Königinnen und Schwärmen konventioneller Herkunft. Ausnahmen können durch den Biokreis in Katastrophensituationen (bei Verlusten über 50% des Völkerbestandes) gewährt werden.

## 11. Honiggewinnung, -behandlung und -kennzeichnung

Die Honiggewinnung in der ökologischen Imkerei hat unter Berücksichtigung aller bekannten Qualitäts erhaltenden Gesichtspunkte nach den Prinzipien der sorgsam angewandten, guten fachlichen Praxis (ausreichender Reifegrad des Honigs, keine Brut in den Waben, Arbeit mit lebensmittelechten Materialien etc.) zu erfolgen.

Das Abtöten der Bienen sowie der Einsatz chemischer Repellents sind im Rahmen der Honigernte verboten.

Alle Geräte und Gefäße, die der Honigverarbeitung dienen, müssen aus lebensmittelechten Materialien bestehen.

Zum Entfernen von Verunreinigungen darf der Honig mit einem Sieb (Maschenweite nicht unter 0,2mm) gefiltert werden. Druckfiltration ist nicht gestattet.

Der Honig ist möglichst vor dem ersten Festwerden abzufüllen. Mehrwegverkaufsgebilde sind vorgeschrieben.

Die Maßnahmen und Daten der Honigernte (Tracht, Schleuder- u. Abfülltermin, sowie möglichst exakte Angaben zur Erntemenge etc.) sind im Völkerbestandsbuch festzuhalten. Die Wert gebenden Bestandteile des Honigs sollen durch Abfüllung und Lagerung möglichst wenig beeinträchtigt werden. Durch Wahl geeigneter Abfüllverfahren ist eine Erwärmung auf mehr als 40° C auszuschließen. Die Lagerung soll dunkel, kühl und trocken erfolgen.

Im Sinne einer klaren Kennzeichnung ist auf den Honiggläsern ein Hinweis auf den großen Flugradius - auch außerhalb ökologisch bewirtschafteter oder gleichwertiger Flächen - anzubringen. Entscheidend für die ökologische Qualität ist die Arbeitsweise der Imker.



## 12. Messbare Qualitätskriterien des Honigs

### Über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gelten:

Wassergehalt max. 18%, bei Heidehonig 21,5%,

HMF-Gehalt max. 10mg/kg,

Invertase-Einheiten mind. 10,

bei Akazien- und Lindenhonig mindestens 7

(Analysen gemäß AOAC).

Honig, welcher den Qualitätskriterien bezüglich HMF-, Enzym- und Wassergehalt nicht genügt, darf unter Nutzung des Biokreis-Warenzeichens lediglich als Verarbeitungshonig vermarktet werden.

Im Honig dürfen keine Rückstände von Chemotherapeutika nachweisbar sein, die auf eine unzulässige Behandlung schließen lassen.

## 13. Weitere Erzeugnisse der Bienenhaltung

Bei der Pollengewinnung müssen Verletzungen der Bienen vermieden werden. Runde Löcher am Pollenkamm sind daher zu bevorzugen.

Die Nutzung des Biokreis-Warenzeichens für Bienenwachs und Bienenwachsprodukte ist möglich, wenn das Bienenwachs von Bienen einer Imkerei der Bio-Anbauverbände erzeugt wurde.

Für die Metherstellung gelten die Verarbeitungsrichtlinien der EU-Ökoverordnung, bzw. die produktspezifischen Verarbeitungsrichtlinien des Biokreis.

